VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/70 DER KOMMISSION
vom 18. September 1970
über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 der Kommission vom 28. August 1968 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 (4), sieht vor, daß Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu einem Preis verkauft wird, der mindestens gleich dem Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle ist, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 (5) angegeben ist.

In Anbetracht der Lage auf dem Buttermarkt ist es angezeigt, diese Verkäufe auf die Butter zu beschränken, die schon eine gewisse Zeit eingelagert ist, und die Verkaufsbedingungen hinsichtlich der Fristen für die Bezahlung und die Übernahme der gekauften Butter zu präzisieren. Angesichts dieser Änderungen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 aufzuheben und einen neuen Text zu erlassen.

Die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt macht es erforderlich, die Auslagerungsbedingungen für Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu ändern und die Verordnung (EWG) Nr. 1308/68 der Kommission vom 28. August 1968 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zur Ausfuhr (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen verkaufen an jeden Interessenten Butter, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde und eine Lagerzeit von mindestens drei Monaten aufweist.

Artikel 2

(1) Die Butter wird verkauft

a) zu einem Preis, der gleich dem in Artikel 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 angegebenen Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle ist ;

b) in Mengen von 10 Tonnen oder mehr.

(2) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle den Kaufpreis vor der in Absatz 3 genannten Übernahme.

(3) Der Käufer übernimmt die gekaufte Butter innerhalb von 12 Werktagen nach dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich das Alter der auf Grund der vorliegenden Verordnung verkauften Butter und die entsprechenden Mengen mit.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch auf die gemäß dieser Verordnung verkaufte Butter anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 29. 8. 1968, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 214 vom 29. 8. 1968, S. 10.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1308/68 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch auf die gemäß dieser Verordnung verkaufte Butter anwendbar.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI